



Stadt Augsburg, 86143 Augsburg

Abteilung Leistungen, Beistandschaften, Betreuungen

Fachbereich Rechtliche Betreuungen

Dienstgebäude	Betreuungsstelle Prinzregentenstraße 11< 86150 Augsburg
Zimmer	
Ansprechpartner	Frau Jamke
Telefon	+49 (0)821 324-2772
Telefax	+49 (0)821 324-2898
E-Mail	betreuungsstelle.stadt@augzburg.de
Ihr Zeichen	
Unser Zeichen	510 - 2.4 - dj
Datum	Juli 2024

Unser Zeichen und Datum bei Antwort bitte angeben.
Hinweis zur E-Mail-Nutzung unter
augzburg.de/elektronische-kommunikation

Infobrief 2024 für ehrenamtliche Betreuerinnen und Betreuer

Anlage: 1 Infoflyer

Sehr geehrte Leserin, sehr geehrter Leser,

am 1.01.2023 trat das Gesetz zur Reform des Vormundschafts- und Betreuungsrechts in Kraft. Es ist die größte Reform des Betreuungsrechts seit dessen Einführung und der Abschaffung der Entmündigung im Jahr 1992. Das Ziel der Reform war und ist es, die Qualität der rechtlichen Betreuung zu verbessern und das Selbstbestimmungsrecht der betreuten Person noch weiter zu stärken. Nicht nur für Berufsbetreuerinnen und -betreuer gingen mit der Gesetzesreform etliche Änderungen einher, die es zu beachten gilt. Auch für die sogenannten Angehörigenbetreuerinnen und – betreuer wirkt sich die Gesetzesänderung aus. Näheres dazu erfahren Sie im Beitrag des Betreuungsvereins des Sozialdienstes katholischer Frauen für die Stadt und den Landkreis Augsburg e.V.

Ebenfalls seit dem 1.01.2023 trat das sogenannte Ehegattennotvertretungsrecht in Kraft. Es berechtigt Ehegatten oder Partner in einer eingetragenen Lebensgemeinschaft zur gegenseitigen Vertretung für Gesundheitsangelegenheiten in akuten Krisensituationen. Unter welchen Voraussetzungen es in Kraft treten

Servicezeiten:

Mo, Mi, Do 08.30 - 12.00 Uhr
Do 14.00 - 17.30 Uhr

Individuelle Servicezeiten
nach Terminvereinbarung

Telefonzentrale: (0821) 324-0

Internet: augzburg.de
E-mail: augszburg@augzburg.de



AVV Haltestelle
Staatstheater

Bankverbindungen:

Stadtsparkasse Augsburg
040 006 (BLZ 720 500 00)
Für Auslandszahlungen
IBAN: DE35 7205 0000 0000 0400 06
SWIFT-BIC: AUGSDE77XXX

kann und was es dabei zu beachten gilt lesen Sie im Beitrag des Betreuungsvereins Augsburg und Umgebung e.V.

Zuletzt informieren wir Sie über den Inflationsausgleich für ehrenamtliche Betreuerinnen und Betreuer, der erfreulicherweise für die Jahre 2024 und 2025 beschlossen wurde.

Warum die Betreuungsvereine für ehrenamtlich tätige Betreuerinnen und Betreuer so wertvoll sind, lesen Sie im Beitrag des Betreuungsvereins des Caritasverbandes für die Stadt und den Landkreis Augsburg.

Alle Termine zu den Informationsveranstaltungen für ehrenamtliche Betreuerinnen und Betreuer sowie Bevollmächtigte finden Sie in unserem beiliegenden Flyer. Hier finden Sie auch die Kontaktdaten zu den Betreuungsvereinen, die Sie als ehrenamtliche Betreuerin oder ehrenamtlichen Betreuer bei allen Fragen der Betreuungsführung beraten können

Wir hoffen, Sie mit unserem Infobrief unterstützen zu können. Über Ihre Rückmeldungen und Anregungen würden wir uns freuen.

Ihre Betreuungsstelle der Stadt Augsburg
Ihre Betreuungsvereine

Servicezeiten:

Mo, Mi, Do 08.30 - 12.00 Uhr
Do 14.00 - 17.30 Uhr

Individuelle Servicezeiten
nach Terminvereinbarung

Telefonzentrale: (0821) 324-0

Internet: augsburg.de

E-mail: augsburg@augzburg.de



AVV Haltestelle
Staatstheater

Bankverbindungen:

Stadtsparkasse Augsburg
040 006 (BLZ 720 500 00)
Für Auslandszahlungen
IBAN: DE35 7205 0000 0000 0400 06
SWIFT-BIC: AUGSDE77XXX

Das ändert sich für ehrenamtliche Betreuer seit 01.01.2023

Die Stärkung des Selbstbestimmungsrechts der betreuten Menschen und eine Verbesserung der Qualität der rechtlichen Betreuung stehen im Mittelpunkt der Betreuungsrechtsreform.

Für Ehrenamtliche Betreuerinnen und Betreuer wirkt sich die Reform insbesondere in folgenden Bereichen aus:

- **Wünsche der betreuten Person – Stärkung der Autonomie**

Die Wünsche der betreuten Person sind für die Entscheidungen des Betreuers bindend, sofern sie ihm zumutbar sind und die betreute Person sich und auch ihr Vermögen nicht erheblich gefährdet. Daraus ergibt sich die Notwendigkeit eines regelmäßigen persönlichen Kontakts zur betreuten Person, um mit ihr ihre Angelegenheiten zu besprechen (§ 1821 BGB).

- **Ablauf einer Betreuungsübernahme**

Auf Wunsch der betroffenen Person kann die Betreuungsbehörde ein Kennenlerngespräch zwischen der zu betreuenden Person und dem möglichen Betreuer vermitteln (§ 12 Abs. 2BtOG). Betreuer können neben einer Beratung durch die Betreuungsvereine und Betreuungsbehörden auch eine Beratung durch das Betreuungsgericht in Anspruch nehmen (§ 1861 BGB).

Der ehrenamtliche Betreuer muss bei der Übernahme einer Betreuung ein Führungszeugnis und eine Auskunft aus der Schuldnerkartei vorlegen (§ 21 Abs. 2BtOG). Die Ausstellung ist für diesen Zweck kostenfrei.

Ehrenamtlich engagierte Betreuer müssen mit dem zuständigen Betreuungsverein eine Vereinbarung über die Begleitung und Unterstützung abschließen.

In dieser Vereinbarung soll geregelt sein, dass die ehrenamtlichen Betreuer an Einführungs- und Fortbildungsveranstaltungen teilnehmen, einen festen Ansprechpartner beim Betreuungsverein erhalten und der Betreuungsverein bei längerer Verhinderung die Verhinderungsbetreuung übernimmt (§§ 5, 15 BtOG).

Ehrenamtliche Betreuer, die einen Angehörigen oder eine nahestehende Person betreuen, können ebenfalls eine Vereinbarung mit einem Betreuungsverein abschließen.

- **Erhöhung der Aufwandspauschale für ehrenamtliche Betreuer**

Die jährliche Aufwandspauschale erhöht sich auf 425,00 Euro.

- **Geschwister gehören zu den befreiten Betreuern**

Geschwister gehören neben Ehegatten, Eltern und Kindern zu den befreiten Betreuern aus dem Familienkreis. Sie sind insbesondere von der jährlichen Rechnungslegung und der Sperrvereinbarungspflicht entbunden. Dem Betreuungsgericht ist lediglich jährlich eine Vermögensübersicht vorzulegen (§1859 Abs. 2 BGB).

Servicezeiten:

Mo, Mi, Do 08.30 - 12.00 Uhr
Do 14.00 - 17.30 Uhr

Individuelle Servicezeiten
nach Terminvereinbarung

Telefonzentrale: (0821) 324-0

Internet: augsburg.de

E-mail: augsburg@augzburg.de



AVV Haltestelle
Staatstheater

Bankverbindungen:

Stadtsparkasse Augsburg
040 006 (BLZ 720 500 00)
Für Auslandszahlungen
IBAN: DE35 7205 0000 0000 0400 06
SWIFT-BIC: AUGSDE77XXX

- **Auskunftspflicht für nahestehende Familienangehörige**

Der Betreuer muss nahestehenden Angehörigen oder sonstigen Vertrauenspersonen Auskunft über die persönlichen Lebensumstände der betreuten Person geben, es sei denn, die betreute Person ist damit nicht einverstanden (§ 1822 BGB).

- **Berichterstattung an das Betreuungsgericht**

Der Jahresbericht muss mit der betreuten Person besprochen werden. Im Jahresbericht ist die Sichtweise des Betreuten darzulegen, ebenso die erreichte Umsetzung der bisherigen Betreuungsziele sowie die Art und Häufigkeit der (gem. § 1821 Abs. 5 BGB) verpflichtenden Kontakte zur betreuten Person (§1863 Abs. 3 BGB).

Auf Wunsch der betreuten Person führt das Betreuungsgericht ein Anfangsgespräch, bei dem der ehrenamtliche Betreuer anwesend sein soll (§ 1863 BGB). Am Ende der Betreuung ist ein Schlussbericht zu schreiben.

- **Vermögensverwaltung**

Der Zahlungsverkehr mit dem Betreuten muss bargeldlos über ein Girokonto erfolgen. Auszahlungen an den Betreuten und übliche kleinere Bezahlungen (z. B: beim Bäcker) können als Barzahlung erfolgen. In diesem Fall ist ein Beleg beziehungsweise eine ausreichende Dokumentation notwendig (§ 1840 BGB).

Sofern die betreute Person einen Teil ihres Vermögens selbst verwaltet, muss dies dem Betreuungsgericht mitgeteilt werden. Die betreute Person muss dies in einer sogenannten „Selbstverwaltungserklärung“ bestätigen (§ 1865 Abs. 3 BGB).

Weitere Anzeigepflichten und genehmigungsbedürftige Rechtsgeschäfte sind bei dem zuständigen Rechtspfleger zu erfragen.

Bei schwierigen Sachverhalten kann der Betreuer für die Erstellung des Vermögensverzeichnisses die Betreuungsbehörde, einen zuständigen Notar oder Sachverständigen hinzuziehen (§ 1835 Abs. 3 BGB). Die betreute Person soll das Vermögensverzeichnis künftig vom Betreuungsgericht zur Kenntnis erhalten (§1835 Abs. 6 BGB).

- **Freiheitsentziehende Maßnahmen**

Für den Antrag beim Betreuungsgericht auf Genehmigung von Unterbringungen und freiheitsentziehende Maßnahmen, ist ein eigener Aufgabenbereich notwendig (§1815 Abs. 2 BGB).

Diese Aufstellung ist nicht abschließend. Weitere Informationen erhalten Sie bei Ihrer Betreuungsstelle, ihrem Rechtspfleger oder bei den Betreuungsvereinen.

Servicezeiten:

Mo, Mi, Do 08.30 - 12.00 Uhr
Do 14.00 - 17.30 Uhr

Individuelle Servicezeiten
nach Terminvereinbarung

Telefonzentrale: (0821) 324-0

Internet: augsburg.de

E-mail: augsburg@augzburg.de



AVV Haltestelle
Staatstheater

Bankverbindungen:

Stadtsparkasse Augsburg
040 006 (BLZ 720 500 00)
Für Auslandszahlungen
IBAN: DE35 7205 0000 0000 0400 06
SWIFT-BIC: AUGSDE77XXX

Ehegattenvertretungsgesetz § 1358 BGB

Seit dem 01.01.2023 dürfen sich Ehepartner oder Partner einer eingetragenen Lebensgemeinschaft im Notfall gegenseitig vertreten, auch wenn keine Vorsorge getroffen wurde. Dies gilt allerdings nur für Angelegenheiten die Gesundheit betreffend. Darunter fallen:

- Medizinische Entscheidungen (Einwilligung/Verweigerung von Eingriffen, Behandlungen, Therapien)
- Berechtigung zum Vertragsabschluss z. B. für Reha Maßnahmen
- Beantragung freiheitsentziehender Maßnahmen (nicht länger als 6 Wochen)
- Kontaktaufnahme zu Krankenkassen
- Geltendmachung von Ansprüchen z.B. bei Unfällen

Die Notfallvertretung benötigt zur Wirksamkeit ein ärztliches Attest und endet spätestens nach 6 Monaten.

Sollte darüber hinaus ein Vertretungsbedarf bestehen, wird eine gesetzliche Betreuung angeordnet. Eine private Vollmacht ist dann nicht mehr möglich, weil der Bedarfsfall bereits eingetreten ist. Auf andere Bereiche als die Gesundheitsvorsorge kann die Vertretung auch nicht ausgeweitet werden. In dem Fall wäre ebenfalls eine gesetzliche Betreuung nötig.

Nicht angewandt wird das Gesetz, wenn:

- die Ehepartner getrennt leben
- der gesunde Partner die Vertretung nicht übernehmen möchte
- eine gültige Vorsorgevollmacht vorliegt
- über eine freiheitsentziehende Unterbringung entschieden werden muss
-

FAZIT:

Das Ehegattenvertretungsgesetz verhindert die eilige Bestellung eines gesetzlichen Betreuers im Notfall und gibt Ehepartnern die Möglichkeit, sich unkompliziert gegenseitig zu vertreten. Die Regelung ersetzt jedoch eine in gesunden Zeiten nach eigenen Vorstellungen verfasste Vorsorgevollmacht nicht.

Servicezeiten:

Mo, Mi, Do 08.30 - 12.00 Uhr
Do 14.00 - 17.30 Uhr

Individuelle Servicezeiten
nach Terminvereinbarung

Telefonzentrale: (0821) 324-0

Internet: augsburg.de

E-mail: augsburg@augzburg.de



AVV Haltestelle
Staatstheater

Bankverbindungen:

Stadtsparkasse Augsburg
040 006 (BLZ 720 500 00)
Für Auslandszahlungen
IBAN: DE35 7205 0000 0000 0400 06
SWIFT-BIC: AUGSDE77XXX

Inflationsausgleich für rechtliche Betreuerinnen und Betreuer.

Eine rechtliche Betreuung zu führen ist in jeder Hinsicht eine herausfordernde Aufgabe. Ehrenamtlichen Betreuerinnen und Betreuern steht deshalb eine Aufwandsentschädigung zu, welche die Unkosten, die mit der Betreuung einhergehen (Porto, Fahrtkosten, Telefonkosten etc) und die damit verbundene Arbeit pauschal abgeltet soll. Dieser Pauschalbetrag liegt aktuell bei 425,00 € pro Betreuungsjahr und ist zum 01.01.2023 zuletzt angehoben worden. Für diesen Betrag müssen beim Gericht auch keine Belege eingereicht werden.

Um der gestiegenen Inflation Rechnung zu tragen, wurde für das Jahr 2024 und 2025 ein Inflationsausgleich die sog. Inflationspauschale pro geführter Betreuung eingeführt.

Für eine ehrenamtlich geführte Betreuung beträgt die Inflationspauschale 24,00 € im Jahr.

(zur Ergänzung: Für hauptberuflich geführte Betreuungen beträgt die Pauschale 7,50 € pro Monat und geführter Betreuung.)

Diese Pauschale kann, so wie die Aufwandsentschädigung, beim zuständigen Betreuungsgericht geltend gemacht werden.

Unterstützung für ehrenamtlich tätige Betreuerinnen und Betreuer

Seit der Betreuungsrechtsreform müssen ehrenamtliche Betreuerinnen und Betreuer neben einem Führungszeugnis auch noch eine Auskunft aus dem Schuldnerverzeichnis erbringen. Mit diesem Schritt wollte der Gesetzgeber dafür Sorge tragen, dass niemand eine Betreuung übernimmt, der selbst in Vermögensverfall geraten oder straffällig geworden ist. Um die bürokratischen Hürden für die ehrenamtlichen Betreuerinnen und Betreuer gering zu halten, kann im Einzelfall die Einholung der Auskünfte aus dem Schuldnerverzeichnis direkt von der Betreuungsbehörde übernommen werden.

Seit 01.01.2023 erhalten alle neu bestellten Angehörigenbetreuerinnen und –betreuer ein Angebot eines Betreuungsvereines, sie bei ihrer verantwortungsvollen Aufgabe zu beraten und zu unterstützen. Gerne ermutigen wir Sie, dieses kostenlose und unverbindliche Angebot zu nutzen. Für ehrenamtliche Betreuer ist ein Betreuungsverein mehr als nur ein Ansprechpartner - er ist ein unverzichtbarer Begleiter auf Ihrem Weg, anderen Menschen zu helfen. Betreuungsvereine sind darauf spezialisiert, ehrenamtliche Betreuer zu unterstützen und zu befähigen, ihre verantwortungsvolle Aufgabe bestmöglich zu erfüllen.

Dank ihrer fachkundigen Beratung und langjährigen Erfahrung sind Betreuungsvereine die Experten, wenn es um Fragen zur rechtlichen Betreuung geht. Sie kennen sich mit den gesetzlichen Vorgaben aus und bieten individuelle Lösungen für komplexe Betreuungsfragen.

Servicezeiten:

Mo, Mi, Do 08.30 - 12.00 Uhr
Do 14.00 - 17.30 Uhr

Individuelle Servicezeiten
nach Terminvereinbarung

Telefonzentrale: (0821) 324-0

Internet: augsburg.de

E-mail: augsburg@augzburg.de



AVV Haltestelle
Staatstheater

Bankverbindungen:

Stadtsparkasse Augsburg
040 006 (BLZ 720 500 00)
Für Auslandszahlungen
IBAN: DE35 7205 0000 0000 0400 06
SWIFT-BIC: AUGSDE77XXX

Doch Betreuungsvereine tun noch mehr als nur beraten - sie bieten Schulungen und Weiterbildungen an, um ehrenamtliche Betreuer zu qualifizieren und zu stärken. Durch ihr Netzwerk fördern sie den Austausch unter Ehrenamtlichen und bieten gegenseitige Unterstützung.

Mitarbeiter der Betreuungsvereine führen selbst rechtliche Betreuungen und unterstützen ehrenamtliche Betreuer dabei, ihre Aufgaben sicher und kompetent zu erfüllen. Kurz gesagt, ein Betreuungsverein ist Ihr verlässlicher Partner auf Ihrem Weg als ehrenamtlicher Betreuer. Lassen Sie sich von ihrem Fachwissen, ihrer Erfahrung und ihrem Engagement unterstützen.

hilfreiche Links zum Thema:

<https://www.ehrenamtliche-betreuer-bw.de/wissensportal-fuer-ehrenamtliche-betreuer>

https://www.bmj.de/SharedDocs/Pressemitteilungen/DE/2023/1229_Inflationsausgleich_Betreuer.html

Servicezeiten:

Mo, Mi, Do 08.30 - 12.00 Uhr
Do 14.00 - 17.30 Uhr

Individuelle Servicezeiten
nach Terminvereinbarung

Telefonzentrale: (0821) 324-0

Internet: augsburg.de

E-mail: augsburg@augzburg.de



AVV Haltestelle
Staatstheater

Bankverbindungen:

Stadtparkasse Augsburg
040 006 (BLZ 720 500 00)
Für Auslandszahlungen
IBAN: DE35 7205 0000 0000 0400 06
SWIFT-BIC: AUGSDE77XXX